

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 36/98

BESCHLUSS

vom
18. Juni 1998

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Paulusch und die Richter
Dr. Kreft, Stodolkowitz, Kirchhof und Dr. Fischer

am 18. Juni 1998
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 5. Zivilsenats - Ent-
schädigungssenat - des Oberlandesge-
richts Koblenz vom 15. Januar 1998
wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens werden der Klägerin
auferlegt.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
liegt nicht vor (§ 219 Abs. 2 BEG).

Entgegen der von der Klägerin vertretenen Auffassung ist
eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht zu ent-
scheiden. Der Begriff der "Gesamtschau" ist in der höchst-
richterlichen Rechtsprechung seit langem geklärt (vgl. etwa BGH,
Urt. v. 18. Januar 1973 - IX ZR 75/70, RzW 1973, 171, 172; v.
4. November 1976 - IX ZR 111/72, RzW 1977, 57, 58; v.
8. Mai 1980 - IX ZR 19/77, RzW 1980, 138 f). Ferner weicht das

- 3 -

Berufungsurteil nicht von den genannten Urteilen ab. Die Anforderungen, die in den von der Klägerin angezogenen Entscheidungen vom 26. Oktober 1960 - IV ZR 134/60, RzW 1961, 69 f und vom 18. Januar 1961 - IV ZR 185/60, RzW 1961, 211 f an eine "Gesamtschau" gestellt wurden, sind durch das Urteil vom 18. Januar 1973 aaO und die spätere Rechtsprechung dahin eingeschränkt worden, daß es genügt, wenn der Grad der verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit zwar nicht aus der Gesamtbeeinträchtigung, jedoch mit Rücksicht auf den Gesamtzustand bestimmt wird. Dem wird das Berufungsurteil, das sich insoweit insbesondere auf die Ausführungen im Gutachten Dr. L. vom 6. Dezember 1994 stützt, gerecht. Die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung machen eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs im Streitfall nicht erforderlich. Insbesondere steht eine Bemessung des Hundertsatzes nicht in Rede; der Verfolgte erhielt die Mindestrente.

Paulusch

Kreft

Stodolkowitz

Kirchhof

Fischer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)